

Herausforderung durch Kumulrisiken: Mögliche Bewältigung durch Kumulklauseln?

Dominik Schürger

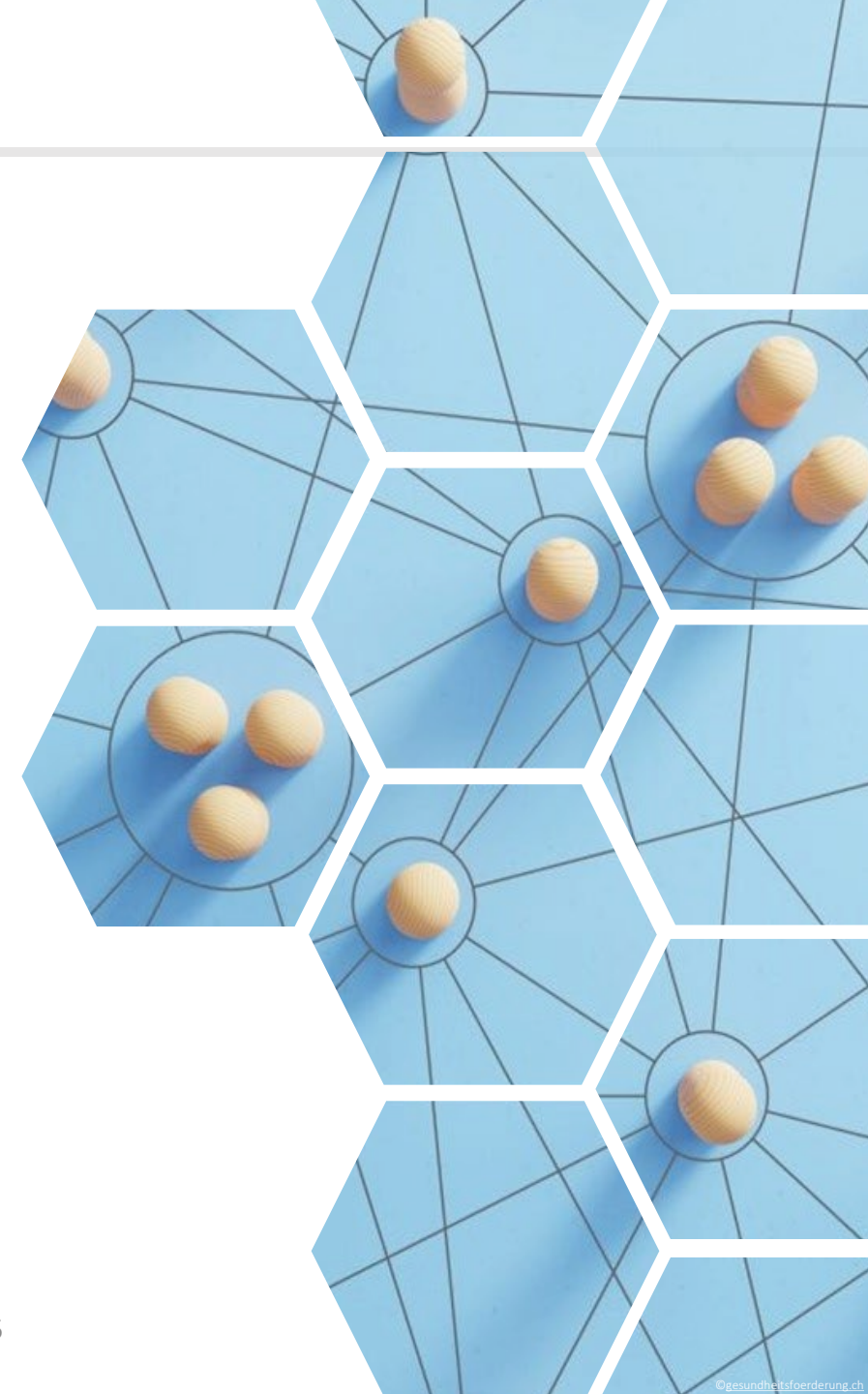
Einführung



Gliederung

Einführung

- I. Begriff des Kumulrisikos
- II. Klassische Instrumente zur Kumulbewältigung
 1. Gesetzliche Instrumente
 2. Vertragliche Instrumente
- III. Spezielle Instrumente zur Kumulbewältigung
 1. Serienschadenklauseln
 2. (Policen-)Kumulklauseln
 3. Kumulschadengrenze
- IV. Weitere Möglichkeiten
- V. Zusammenfassung



I. Begriff des Kumulrisikos

- Risiko = Gefahr, dass infolge eines Ereignisses ein Schaden eintritt
- Kumulrisiko $\approx$ Risiko einer Kumulierung
 - Kumulierung z.B. von
 - Gefahren
 - Ereignissen
 - Policen
 - Schäden
 - Einheiten (z.B. Sachen oder Personen)

I. Begriff des Kumulrisikos

1. Ein einziges Ereignis, z.B.

- Blackout
- Naturereignis
- Cyberangriff

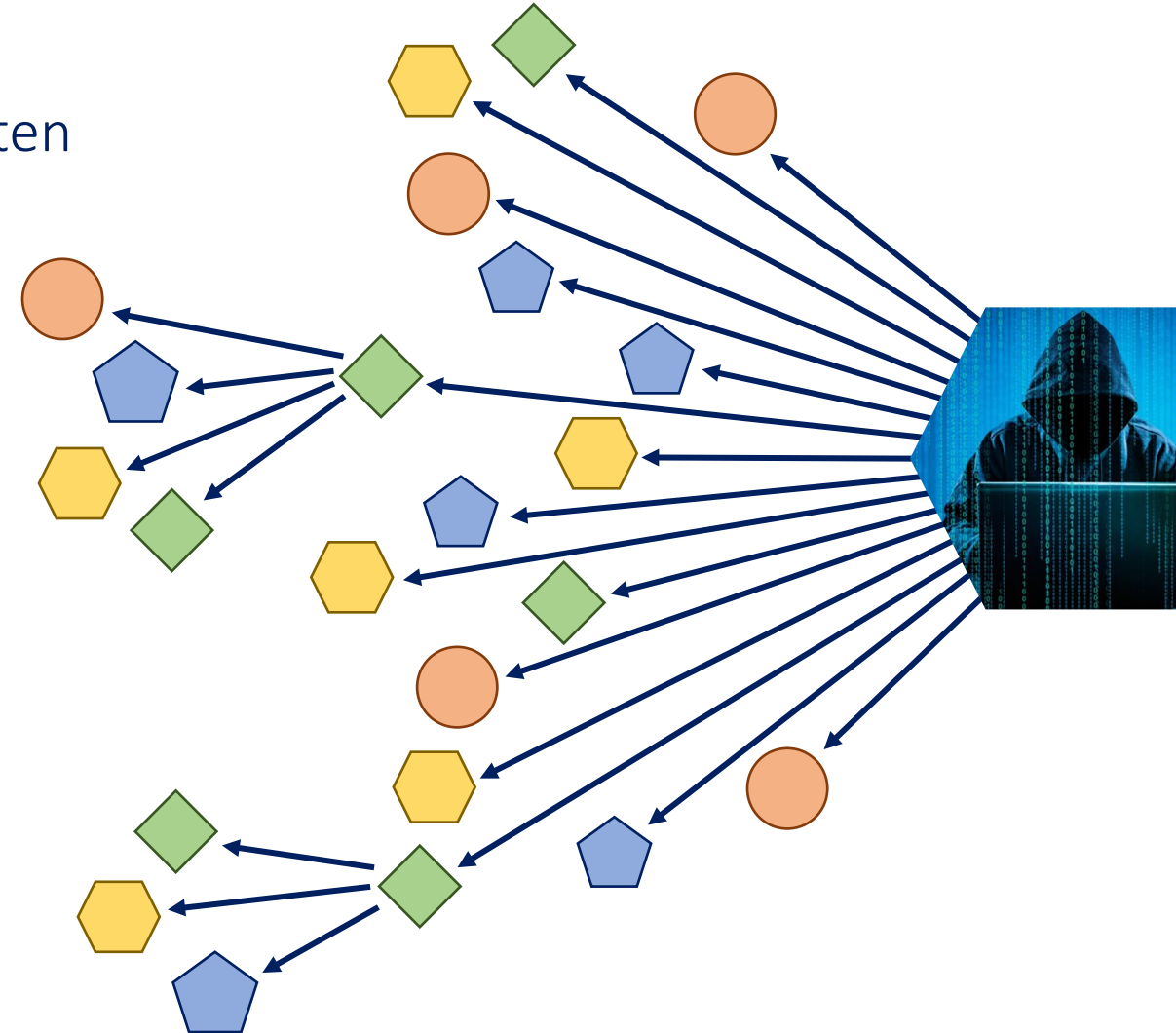


I. Begriff des Kumulrisikos

1. Ein einziges Ereignis

2. Schadenseintritt bei zahlreichen Einheiten/Dritten

- „zahlreich“
- spartenübergreifend
- gleichzeitig/nacheinander
- unmittelbar/mittelbar



I. Begriff des Kumulrisikos

3. Kein zeitliches oder räumliches Kriterium

- abhängig von dem jeweiligen Risiko/Ereignis
- ggf. in den Versicherungsbedingungen möglich durch Definition des Ereignisses

4. Keine bestimmte Gesamtschadenhöhe

- sonst zufällige Ergebnisse
- abhängig von dem jeweiligen Risiko/Ereignis sowie dem jeweiligen VR

→ **Kumulrisiko: Gefahr, dass ein einzelnes Ereignis bei zahlreichen versicherten Einheiten oder zahlreichen Dritten Schäden auslöst**

II. Klassische Instrumente zur Kumulbewältigung

1. Gesetzliche Instrumente, z.B.

- Kündigung, z.B. gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 VVG, ggf. gemäß § 95 VVG
- ggf. Rechte des VR wegen Gefahrerhöhung, §§ 24 ff. VVG
→ Kündigung, Prämienenerhöhung, Risikoausschluss, Leistungsfreiheit
- ggf. § 78 Abs. 1 VVG bei Mehrfachversicherung

2. Vertragliche Instrumente, z.B.

- Kündigung
- Risikoausschluss
- Deckungsgrenze, Selbstbehalt
- ggf. Bedingungs-/Prämienanpassungsklauseln

III. Spezielle Instrumente zur Kumulbewältigung

1. Serienschadenklauseln
2. (Policen-)Kumulklauseln
3. Kumulschadengrenzen

1. Serienschadenklauseln

- verbreitet v.a. in **Haftpflichtversicherungen** (Ziff. 6.3 AHB, Ziff. A-6.6 AVB D&O, Ziff. 8.3 ProdHM),
aber auch etwa in **Rechtschutz- oder Cyberversicherungen**
- Folgen:
 - Bündelung zu einer Serie
 - Kontraktionsfiktion
 - Rückwirkungsfiktion

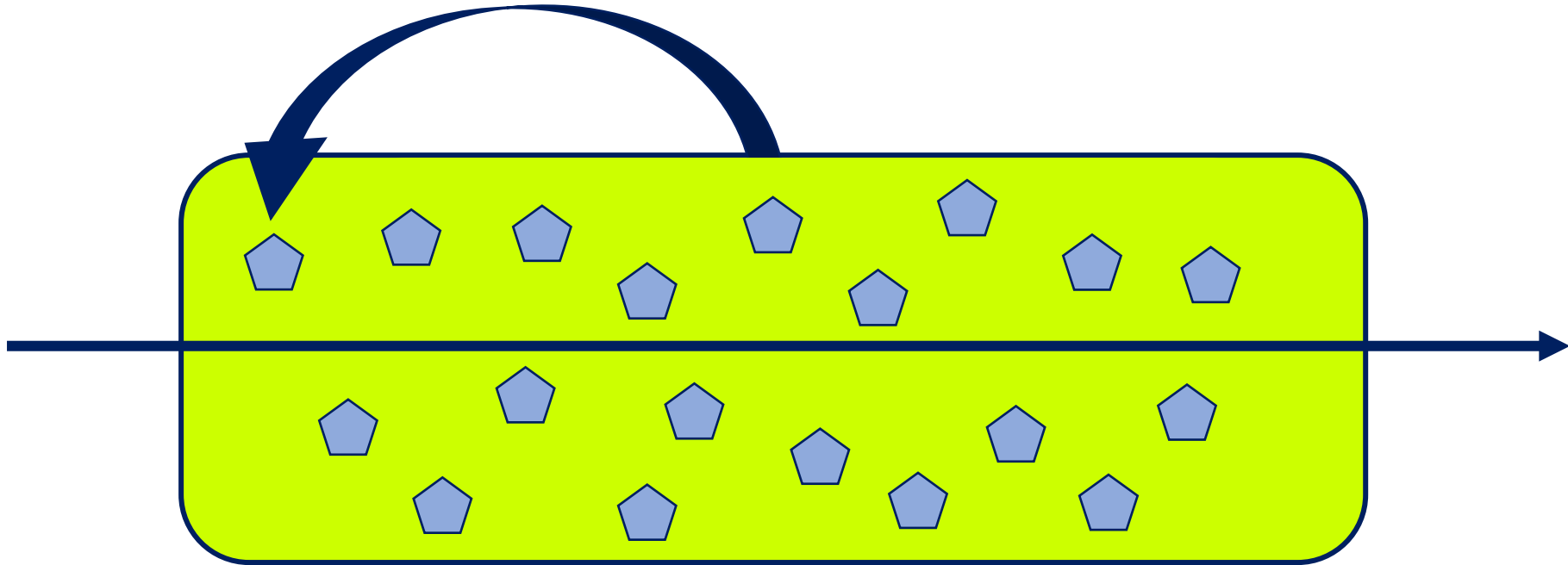
A1-15 Abs. 2 AVB Cyber:

„Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- *auf derselben Ursache (Informationssicherheitsverletzung) oder*
- *auf gleichen Ursachen (Informationssicherheitsverletzungen) mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.“*

1. Serienschadenklauseln

- Folgen:
 - Bündelung zu einer Serie
 - Kontraktionsfiktion → Kontraktion zu einem einzigen Versicherungsfall
 - Rückwirkungsfiktion → Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eintritts des ersten Versicherungsfalls der Serie



1. Serienschadenklauseln

- Anwendbarkeit auf Kumulrisiken
 - Schadenkumul: grds. erfasst
 - Einheitenkumul: je nach Versicherungsfalldefinition von Ursachenklausel erfasst (Ursache ≠ Versicherungsfall)
 - Serienschadenklausel insoweit auch „Kumulklausel“
 - nur einzelvertragliche Lösung
- Wirksamkeit (zumind. bei Ursachenklausel) grds. unbedenklich

(ausf. zu Serienschadenklauseln etwa *Armbrüster*, r+s 2024, 293-304)

A1-15 Abs. 2 AVB Cyber:

„Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- *auf derselben Ursache (Informationssicherheitsverletzung) oder*
- *auf gleichen Ursachen (Informationssicherheits-verletzungen) mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.“*

2. (Policen-)Kumulklauseln

Gehört der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls zum ____-Konzern, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Versicherungssummen.

Sind durch dasselbe Ereignis mehrere D&O-Versicherungsverträge des Versicherers dieses Vertrags betroffen, ist die maximale Leistung des Versicherers auf EUR ____ je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

- verbreitet v.a. in D&O-, vereinzelt in Berufshaftpflichtversicherungen
- aber: in der Praxis wird sich (so gut wie) nie darauf berufen
- Ähnlichkeit zu § 78 Abs. 1 VVG (Mehrfachversicherung)
→ anwendbar nur auf Policenkumule
- i.Ü. Wirksamkeitsbedenken: v.a. Vertragszweckgefährdung (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB), insb. bei verschiedenen VN

3. Kumulschadengrenze

- Abs. 1:
einzelvertragliche Klausel;
ähnlich einem Sublimit für
Kumulschadenereignisse
- Abs. 2:
vertragsübergreifende
Klausel;
ähnlich zur sog. Schweizer
Kappungsgrenze

Überschreiten die aufgrund eines Kumulschadenereignisses entstandenen versicherten Schäden EUR ____, so werden die auf alle Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. [...]*

Entsprechendes gilt, wenn die aufgrund eines Kumulschadenereignisses entstandenen versicherten Schäden, die sich aus dem gesamten Vertragsbestand des ____-Versicherungsbereichs der ____-Versicherung/Konzern auf Grund dieses Kumulschadenereignisses ergeben, die Höchstgrenze von EUR ____ überschreiten.

* zuvor definiert

Exkurs: „Schweizer Kappungsgrenze“

→ Art. 176 Abs. 1-2 Schweizer Aufsichtsverordnung (*gekürzt*)

- (1) Übersteigen die von allen VU aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen VN ermittelten Entschädigungen 25 Mio. CHF, werden sie, vorbehaltlich Abs. 2, auf diese Summe gekürzt.
- (2) Übersteigen die von allen VU für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen 1 Mrd. CHF, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

3. Kumulschadengrenze

- **Wirksamkeitsbedenken?**
 - a) Überraschungsverbot,
§ 305c Abs. 1 BGB
 - b) Transparenzgebot,
§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB
 - c) Vertragszweckgefährdung,
§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB
 - d) Unangemessene Benachteiligung,
§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB
- „Es kommt darauf an!“

Überschreiten die aufgrund eines Kumulschadenereignisses entstandenen versicherten Schäden EUR ____, so werden die auf alle Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. [...]*

Entsprechendes gilt, wenn die aufgrund eines Kumulschadenereignisses entstandenen versicherten Schäden, die sich aus dem gesamten Vertragsbestand des ____-Versicherungsbereichs der ____-Versicherung/Konzern auf Grund dieses Kumulschadenereignisses ergeben, die Höchstgrenze von EUR ____ überschreiten.

* zuvor definiert

IV. Weitere Möglichkeiten

1. Risikopolitische Maßnahmen, z.B.
 - Korrekte Risikoeinschätzung, Selektion bei Vertragsschluss, interne Zeichnungsverbote/-begrenzungen
 - Sicherheitszuschlag
 - Einkauf von Rückversicherungsschutz
2. Exzedentenversicherung
3. Alternativer Risikotransfer
 - Versicherungs-Pools
 - Cat-bonds / Cat-swaps
4. Gesetzliche Regelungen, z.B. aufsichtsrechtliche Kappungsgrenze
5. Einbindung des Staates, z.B. staatliche Rückversicherung

V. Zusammenfassung

1. Ein Kumulereignis löst bei zahlreichen Einheiten oder zahlreichen Dritten Schäden aus.
2. Zur Kumulbewältigung sollten VR alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in Erwägung ziehen.
3. Serienschadenklauseln erfassen Kumulrisiken grundsätzlich und können wirksam zu deren Bewältigung beitragen.
4. (Policen-)Kumulklauseln gefährden grundsätzlich den Zweck des Versicherungsvertrags.
5. Eine einzelvertragliche Kumulschadengrenze ähnelt einem Sublimit für den Fall eines Kumulschadenereignisses.
6. Zumindest vertragsübergreifende Kumulschadengrenzen können je nach Ausgestaltung zu einer unangemessenen Benachteiligung des VN führen.
7. VR wie Vermittler sollten den VN auf die Verwendung solcher Klauseln explizit hinweisen und ggf. Szenario und Klausel erläutern.

The background of the slide is a composite image. The lower half shows a dense city skyline at night, with numerous skyscrapers and buildings illuminated by city lights. The upper half features a sunset or sunrise sky with soft orange and blue hues. Overlaid on the entire image is a complex network of white lines connecting various points, resembling a digital or social network. A semi-transparent white rectangular box is centered in the upper half of the image, containing the main text and email address.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

✉ d.schuerger@fu-berlin.de